



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Wanner Straße 158 - 160, 45888 Gelsenkirchen

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3647

Alle Abg

Abteilung Gelsenkirchen

Studienort Gelsenkirchen
Wanner Straße 158 - 160
45888 Gelsenkirchen

Prof. Dr. Stefan Kersting

stefan.kersting@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de

Tel.: 0209 15528 - 2307

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/11622): „Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze.“

Gelsenkirchen, den 21.02.2021

Anhörung des Innenausschusses am 11.03.2021

Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist die Regelung in Artikel 7 – Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG). Mit der Erweiterung des OBG um einen Verweis auf die §§ 15b, 15c des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) soll die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von optisch-technischen Mitteln in Fahrzeugen und von körpernah getragenen Aufnahmegeräten durch Bedienstete der Ordnungsbehörden geschaffen werden.

Körpernah getragene Aufnahmegeräte (Bodycam)

Der mittlerweile erfolgten landesweiten Einführung der Bodycam bei der Polizei NRW ging eine umfassende Wirkungsevaluation voraus. Grundlage der Wirkungsevaluation war die gesetzliche Normierung in § 15c (9) PolG NRW (a.F.) mit der der Landesgesetzgeber der Landesregierung den Auftrag erteilte, die Auswirkungen der Vorschrift und die praktische Anwendung bis zum 30.06.2019 wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Dieser Auftrag begründete sich aus dem Mangel an belastbaren Studienergebnissen zur (erwarteten) Wirkung der Bodycam im deutschen Polizeidienst.

Nach einer europaweiten Ausschreibung erging der Evaluationsauftrag an ein Projektteam der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV NRW), jetzt: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW). Das Forschungsprojekt wurde von dem Unterzeichner geleitet. Der umfangreiche Abschlussbericht nebst Handlungsempfehlungen wurde im Sommer 2019 vorgelegt¹.

¹ Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Der Abschlussbericht steht unter

Vom Auftraggeber wurden insgesamt vier Forschungsfragen vorgegeben, die durch die Wirkungsevaluation zu beantworten waren:

Forschungsfrage 1: „Verursachen sichtbar getragene Bodycams eine deeskalative Wirkung auf Adressatinnen und Adressaten polizeilicher Maßnahmen? Welche weiteren oder unerwünschten Wirkungen lassen sich erwarten?“

Forschungsfrage 2: „Was beeinflusst die (deeskalative) Wirkung von Bodycams (z.B. Alkohol oder berauschende Substanzen)?“

Forschungsfrage 3: „Worauf ist die (deeskalative) Wirkung von Bodycams zurückzuführen?“

Forschungsfrage 4: „Inwieweit stößt die Bodycam auf Akzeptanz auf Seiten der Anwenderinnen und Anwender sowie der Bürgerinnen und Bürger?“

Der Einsatz mehrerer Forschungsmethoden (Analyse der Polizeidaten, Gruppendiskussionen, quantitative Befragungen, Videoanalyse, Medienauswertung) war der Vielschichtigkeit der Forschungsfragen geschuldet.

Zur Beantwortung der zentralen Frage zur deeskalativen Wirkung von Bodycams wurde ein randomisierter Schichtplan entwickelt. Nach einem Zufallsverfahren wurde festgelegt, in welchen Dienstschichten der teilnehmenden Modellbehörden von allen im Streifendienst eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Bodycam zu tragen war (Experimentalgruppe) und in welchen Schichten keine Bodycams mitgeführt werden durften (Kontrollgruppe). Im Abgleich mit verschiedenen polizeilichen Datenbeständen, in denen geschädigte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte registriert wurden, waren kausale Aussagen zur deeskalativen Wirkung der Bodycam im Streifen dienst möglich.

Die auf diese Weise erzielten Befunde waren insofern erwartungswidrig, dass der Anteil der Dienstschichten mit geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Dienstschichten mit Bodycam höher war als in den Dienstschichten ohne Bodycam. Auf Basis dieser Ergebnisse konnte eine kausale deeskalative Wirkung der Bodycam nicht belegt werden.

Der nachfolgend dargelegte Erklärungsansatz für diesen hypothesenkonträren Befund hat nach Auffassung des Unterzeichners eine gewichtige Bedeutung für die Beurteilung der Einführung der Bodycam im Ordnungsdienst.

Das Mitführen und der Einsatz der Bodycam beeinflusste nicht ausschließlich die Adressaten polizeilicher Maßnahmen, vielmehr wurde durch die Bodycam zugleich das Verhalten der einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beeinflusst. So stimmten in den quantitativen Befragungen eine relevante Zahl der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Aussage – zumindest teilweise – zu, dass die Bodycam das eigene Verhalten beeinflusst. Diese Aussagen häuften sich in den Pilotwachen, in denen der hypothesenkonträre Befund besonders deutlich hervortrat. Beim Vergleich von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zeigte sich ein ähnliches Muster: Polizeibeamtinnen beschrieben im Schnitt eine stärkere Beeinflussung durch die Bodycam; zugleich wurden Polizeibeamtinnen häufiger als ihre männlichen Kollegen in Bodycamschichten als geschädigte Person registriert. Zudem wurden in Gruppendiskussionen mit den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten das eigene Verhalten im Zusammenhang mit der Bodycam erörtert. Eine Polizeibeamtin brachte es damit auf den Punkt, dass sie immer dann auf das Einschalten der Bodycam verzichtet, wenn die aus ihrer Sicht erforderliche Einsatzkommunikation nicht dem Amtsdeutsch entspricht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bei laufender Bodycam nicht die geeignete Kommunikationsform gewählt wird, vielmehr ist durch den Rückzug auf das Amtsdeutsch keine Deeskalation der jeweiligen Situation erwartbar. Ein Beispiel dafür liefert eine ausgewählte Sequenz aus einer Videoaufnahme: Im Rahmen eines Einsatzes aus Anlass einer häuslichen Gewalt erläuterte der einschreitende Polizeibeamte dem Adressaten den Grund für den Einsatz der Bodycam in einer formaljuristisch korrekten Art und Weise. Dass der Beamte sich „*wie Gott*“ benähme war die Reaktion des Adressaten auf die von dem Beamten gewählte formale Kommunikationsform, eine Deeskalation der Situation durch die Bodycam war von vornherein nicht möglich. Vielmehr kann der Einsatz der Bodycam in dieser Art und Weise auch zu einer Eskalation der Situation beitragen.

Seite 3 von 4

Mit dem dargelegten Erklärungsansatz wird die herausragende Bedeutung der adressaten- und situationsgerechten Kommunikationsform unterstrichen. In den aus den Studienergebnissen entwickelten Handlungsempfehlungen wird auf das große Potenzial der Einsatzkommunikation zur Reduzierung von tätlichen Angriffen hingewiesen, das nach Einschätzung des Unterzeichners über das Potenzial der Bodycam hinausreichen dürfte.

Der Einsatz der Bodycam im Ordnungsdienst würde erhebliche Fortbildungserfordernisse begründen, hauptsächlich im Bereich der einsatzbegleitenden Kommunikation, aber ebenso bezüglich der taktischen, rechtlichen und praktischen Anwendung. Anders als Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in NRW absolvieren nicht alle Bediensteten des Ordnungsdienstes ein Studium, in dem Kommunikation in verschiedenen Disziplinen (Psychologie, Einsatzlehre, Ethik, Training sozialer Kompetenzen etc.) theoretisch und praktisch gelehrt wird.

Die Investitionen in Kommunikationsfortbildungen würden für sich alleine einen nachhaltigen Beitrag zur Deeskalation – und damit zum Schutz der Bediensteten – leisten. Grundrechtseingriffe durch den Einsatz der Bodycam wären nicht erforderlich und die Gefahr der Eskalation durch den Einsatz der Bodycam wäre nicht gegeben.

Seite 4 von 4

In Einzelfällen konnte das deeskalative Potenzial der Bodycam im Polizeidienst belegt werden. Die Frage der Kausalität konnte dabei allerdings nicht beantwortet werden. Anders ausgedrückt: Worauf war die Deeskalation in diesen Fällen zurückzuführen? Auf den Einsatz der Bodycam oder die angemessene Einsatzkommunikation der Polizeikräfte?

Im Polizeidienst wird die Bodycam sehr häufig als Instrument zur Beweissicherung eingesetzt, insbesondere bei schweren Straftaten. Die Anforderungen an die Beweisführung dürften sich bei den typischen Ermittlungsgegenständen des Ordnungsdienstes (Ordnungswidrigkeitenverfahren) auf einem geringeren Niveau bewegen. Die Erforderlichkeit des Bodycameinsatzes zur Beweissicherung im Ordnungsdienst ist daher in Frage zu stellen.

Optisch-technische Mittel in Fahrzeugen

Ein Einfluss auf die Kommunikation ist beim Einsatz der in den Fahrzeugen verbauten Kameras nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Ausmaß zu erwarten. Ein kausaler Nachweis der präventiven Wirkung dieser Kameras wurde bisher nicht erbracht.

Ebenso wie die Bodycams werden die Fahrzeugkameras im Polizeidienst relativ häufig zur Beweissicherung bei Straftaten (Verfolgungsfahrten mit damit einhergehenden Verkehrsstraftaten, verbotene Kraftfahrzeugrennen i.S.d. § 315 d StGB) genutzt. Dieses Erfordernis dürfte bei Einsatzlagen des Ordnungsdienstes seltener gegeben sein, so dass auch hier die Erforderlichkeit in Frage gestellt wird.

gez.

Prof. Dr. Stefan Kersting